

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 366/1994

Sitzung vom 11. Januar 1995

172. Postulat (Jugendparlament im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Thomas Büchi und Daniel Schloeth, Zürich, haben am 21. November 1994 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen, wie in der nächsten Legislatur in Zusammenarbeit mit dem Büro des Kantonsrates ein kantonales Jugendparlament mit beschränkten Finanzkompetenzen ins Leben gerufen werden kann.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Thomas Büchi und Daniel Schloeth, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Die inzwischen zweimal jährlich stattfindenden Jugendsessionen auf nationaler Ebene in Bern können als erfolgreich bezeichnet werden. Daraus lässt sich aber noch nicht ableiten, dass die Einrichtung eines Jugendparlaments auch auf kantonaler Ebene sinnvoll oder gar dringlich wäre. Voraussetzung für ein funktionierendes Jugendparlament ist unter anderem die Möglichkeit, Themen von aktueller Bedeutung für die Jugend traktandieren zu können. Dies wäre auch auf kantonaler Ebene möglich, z.B. Drogenpolitik, Umweltschutz, Jugendarbeitslosigkeit.

Mit dem bereits bestehenden Stimm- und Wahlrechtsalter 18 und der bevorstehenden Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters auf 18 Jahre wird jedoch die Altersgruppe, welche für einen Einsitz in ein Jugendparlament in Frage kommt, von vornherein eingeschränkt. Darum kann davon ausgegangen werden, dass sich Jugendliche nur in beschränktem Umfang engagieren würden. Im übrigen macht es wenig Sinn, seitens der Behörden ein Jugendparlament ins Leben zu rufen; die Initiative dazu müsste schon von den Jugendlichen selbst ausgehen.

Auch aus finanzpolitischer Sicht ist es derzeit nicht angebracht, zusätzliche Ausgaben in Aussicht zu stellen. Die erforderlichen Beträge würden zudem das Gesamtvolumen der für die allgemeine Jugendförderung zur Verfügung stehenden Gelder zusätzlich belasten und müssten an einem anderen Ort wieder eingespart werden.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.
II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 11. Januar 1995

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller